

Statuten der Fotoii Scholarship Society

I. Zweck des Vereins

1. Die Fotoii Scholarship Society ist ein Verein nach Schweizerischem Recht im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB. Nachfolgend wird die „Fotoii Scholarship Society“ Verein genannt.
2. Der Verein bezweckt die Förderung junger Fotografen und ihres fotografischen Werks. Er vergibt Stipendien an ausgesuchte Bewerber.

II. Vereinstätigkeit

3. Die aktive Tätigkeit besteht in der Akquisition von Donatoren, im Verwalten der Vereinsgelder und im Erfüllen des Vereinszwecks gemäss Art. 2
4. Der Verein publiziert seine Tätigkeiten auf den öffentlich zugänglichen Internetseiten von www.fotoii.com

III. Mitgliedschaft, Beitrag, Haftung

5. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
6. Auf Vorschlag des Vorstands können natürliche Personen durch die Generalversammlung als Aktivmitglied gewählt werden.
7. Aktivmitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht nachkommen, können an einer Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von der geplanten Sanktion in Kenntnis zu setzen.
8. Donatoren mit einem Beitrag von über 1.000 Euro werden als Ehrenmitglieder in der Mitgliederliste geführt.

9. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
10. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

11. Aktivmitglieder nehmen ehrenamtlich die Vereinstätigkeit wahr. Sie sind stimmberechtigt. Ehrenmitglieder haben keine Pflichten und kein Stimmrecht.

V. Organisation

12. Generalversammlung
Mitgliederversammlung
Vorstand
Revisoren
13. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:
 1. Appell (Präsenzliste)
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten GV
 4. Traktandenliste
 5. Jahresbericht
 6. Jahresrechnung
 7. Revisorenbericht und Décharge des Kassiers
 8. Wahlen
 9. Mutationen
 10. Jahresprogramm
 11. Genehmigung des Budgets
 12. Verschiedenes
14. Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.
Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

15. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt diejenigen Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
16. Die Einladung zur GV oder Mitgliederversammlung erfolgt nur durch Email. Die Einladung wird den Mitgliedern einen Monat im voraus zugestellt.
17. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
18. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid.
19. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon eines der Mitglieder die Präsidentschaft übernimmt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
20. Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Generalversammlung die Nachwahl.
21. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Die drei Unterschriftsberechtigten. Der Vorstand zeichnet einzeln.
22. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.
23. Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und allfällige Spezialfonds. Sie erstatten Bericht zuhanden der Versammlung und stellen Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren dauert 4 Jahre. Wobei ein Mitglied nach 2 Jahren wiedergewählt und das Andere neu gewählt wird.

VI. ARCHIV

24. Sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte werden elektronisch im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Pflege obliegt dem Vorstand.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

25. Der Vorstand von fotoii (www.fotoii.com) empfiehlt die Vergabe von Stipendien an den Vorstand des Vereins. Dieser Entschcheidet an einer Mitgliederversammlung darüber.

Vom jährlichen Einkommen werden 30% zurückgestellt. Die Verwendung der Reserve obliegt der Generalversammlung.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

26. Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Generalversammlung auf Antrag mit relativem Mehrheit geändert oder revidiert werden.
27. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
28. Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräussert werden. Das Vereinsvermögen ist einer Institution zu vermachen, welche die gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgt.
29. Diese Statuten sind an der GV vom 28. November 2006 genehmigt worden.
30. Für den Vorstand der Fotoii Scholarship Society

Marcel Boner

Hélène Bouillaget



Kilchberg, 28. November 2006